

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 27 (1930)

Heft: 8

Artikel: Achte Jahresversammlung des Groupement Romand

Autor: Lörticher, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. August 1930.

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Achte Jahresversammlung des Groupement Romand

Samstag, den 10. Mai 1930 in Genf.

Genf ist eine schöne Stadt. Und wenn erst noch die Sonne hineinleuchtet in die breiten Straßen mit ihren hohen Häusern und großen Geschäften und ihre Strahlen ausbreitet auf die Wasser der mächtig dahinflutenden Rhone und des Sees, daß die Brücken und Ufer und Villen sich darin wieder spiegeln, dann kommt über den fremden Besucher so etwas wie Vergessen von Erdenforgen und auch so etwas wie Neid gegenüber jenen glücklichen Miteidgenossen, denen alle diese Pracht zu eigen gehört und alle Tage vor Augen ist. Nun scheint allerdings auch in Genf die Sonne nicht immer. Am 10. Mai 1930 hatte sie ihr Antlitz verhüllt hinter Wolken, die sich am Nachmittag zeitweilig in schwächere und gelegentlich auch in ziemlich ergiebige Regenschauer auflösten. Aber auch so ist es in Genf schön, wenn man mit Genfern und andern romanischen Schweizerbrüdern zusammen sein kann. Denn dann erlebt der welsche Charme das äußere Sonnenlicht, und das Herz wird warm ob dem, was aus den Herzen von freundlichen, liebenswürdigen, in Schweizertreue festen andern Schweizerherzen einem wohlthuend entgegenweht.

Am 10. Mai 1930 fand in Genf im großen Gemeindefaal von Plainpalais die achte Jahresversammlung des Groupement Romand statt. Auch diese Konferenz stund wie die früheren im Zeichen der allemal größer werdenden Beteiligung. Der Berichterstatter zählte am Bankett 120 Personen. Bei den Verhandlungen waren mehr. Die Behörden von Kanton und Stadt Genf hatten ihre Vertreter gesandt. Dazu kamen die Mitglieder des Groupement in den verschiedenen romanischen Kantonen, dann Vertreter der Genferischen Armenbehörden und der, wie nirgends in der Schweiz, so zahlreichen privaten humanitären Werke und Vereinigungen von Genf und Umgebung und aus dem Kanton Bern zwei Herren. Der andere wird weiter unten genannt.

Die Verhandlungen fanden unter der Leitung des Herrn Dir. Jacques statt, welcher die Tagung auch eröffnete. Ueber sein Eröffnungswort will ich mich nicht lange verbreiten. Ich müßte, wenigstens was die äußere Form anbelangt, wiederholen, was ich anläßlich meiner Berichte über die vorangegangenen Jahresversammlungen des Groupement gesagt habe. Es ist halt einfach ein Genuß, diesem Herrn zuzuhören, der es wie kein anderer versteht, die vor ihm Versammelten unter seinen Einfluß zu stellen und sie in der geschicktesten Weise mit feinen Einleitungsworten

für das vorzubereiten und empfänglich zu machen, was nachher in den Tagestrakanden behandelt werden soll. — Und zu wissen, daß Herr Jacques kürzlich seinen 75. Geburtstag beging! Man sieht ihm, zum mindesten hört und fühlt man ihm das nicht an. Herr Jacques besitzt etwas von der Gnade und von der geheimnisvollen Gabe der ewigen Jugend.

Und nun erst sein Referat über das interkantonale Armenpflegekonkordat. Die welschen Kantone sind ihm bisher fern geblieben. Der Gründe hiefür sind viele. Sie liegen zum Teil in der politischen Tradition, zum andern Teil in den besonderen Verhältnissen der romanischen Schweiz. Herr Jacques möchte nun aber auch seine Freunde, Mitarbeiter und Volksgenossen in der welschen Schweiz für das Konkordat gewinnen, für diese Institution, welche er kraft seines Studiums und seiner langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Armenfürsorge als gut und als notwendig erkannt hat, und für die einzutreten, ihm als Pflicht erscheint als Menschenfreund, Christ und Eidgenoß. — Es würde natürlich viel zu weit führen, hier den glänzenden und bei aller Sachlichkeit begeisterten und begeisternden Vortrag des Herrn Jacques auch nur in den größten Zügen wieder geben zu wollen. Nur ein paar Striche: Er begann mit einem außerordentlich interessanten Abriss aus der Geschichte des Armenwesens in der Schweiz, welches naturgemäß zuerst auf dem heimatlichen, und zwar dem heimatlichen Gemeindefystem aufgebaut werden mußte und in frühern Zeiten gewiß seine Aufgabe erfüllen konnte. Aber die Zeiten ändern sich und mit ihnen die Verhältnisse und mit diesen die Notwendigkeiten. Eines der Merkmale der veränderten Zeiten und Verhältnisse ist der Uebergang der Bevölkerung von der Seßhaftigkeit zum Domizilwechsel innerhalb der Gemeinden im gleichen Kantone und dann über die Kantonsgrenzen hinaus. Ein frappantes Beispiel hiefür ist, daß heute 65 Prozent unserer schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihrer Heimatgemeinden wohnen, was dazu führt, daß es Gemeinden und namentlich kleinere und ärmere Gemeinden gibt mit zehnmal mehr Angehörigen außerhalb der Gemeinde und dem Kanton. Da ist das alte System der heimatlichen Armenpflege einfach nicht mehr halt- und durchführbar. Dazu kommen die Schwierigkeiten, welche jeder Armenpflege à distance sowieso anhaften: Das Fehlen der persönlichen Fühlung zwischen den Unterstützenden und Unterstützungsbedürftigen, die oft so andern Lebensbedingungen und Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen und Ortschaften, die durch die oft großen Entfernungen bedingte Langsamkeit im Betrieb der Fürsorge, u. a. m. Herr Jacques schilderte das alles in der klarsten und zutreffendsten Weise. Man spürte den Praktiker, der seine Kenntnisse aus einer langjährigen Erfahrung sammeln konnte. Und nun zeigte der Referent, wie diese Erfahrungen, die man beim System der heimatlichen Armenpflege allenthalben machen konnte und mußte, einfach dazu drängten, die Situation als Problem zu erfassen, das so oder anders eine Aenderung erheischt. Dabei war interessant zu vernehmen, daß einer der letzten Promoteure in dieser Sache ein Genfer war. Und dann kam wieder ein Stück Geschichte, nämlich ein Ueberblick über die verschiedenen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten von der Motion des Zürcher Nationalrates Luz an bis zur neuesten Motion des Herrn Nationalrat Sunziker aus Zofingen und über die Kriegsnotkonkordate, aus dem dann das heute 12 Kantone umfassende interkantonale Armenpflegekonkordat herauswuchs.

Packend, ohne Wortschwall, aber an die Herzen greifend, die Schlußpartie. Hinweis auf die Verhältnisse und Schwierigkeiten, wie sie dem Armenpfleger namentlich einer großen Stadt sich täglich zeigen und worunter die unglücklichen in Not Gerathenen leiden und gewissenhafte Armenpfleger oft seufzen. Appell an diejenigen, welchen

ein glücklicheres Los beschieden und deren Menschen- und Christenpflicht es ist, über alte Gewohnheiten und Bedenken, vielleicht oft auch finanzielle Nöthigkeiten hinweg mitzuhelfen zu einer andern Ordnung, wie sie vom Erbarmen mit dem leidenden Menschenbruder einfach verlangt wird. Dabei ein geschickter Hinweis auf die jetzige Situation, die im Zeichen der Motion Sunziker steht, welche auf ein Einschreiten der eidgenössischen Räte hinzielt, und wofür heute, angesichts des Umstandes, daß die Konfordskantone den größern Teil des Schweizerlandes und die Mehrheit seiner Bevölkerung umfassen, sowohl bei kommenden Abstimmungen vor den Räten als auch beim Volksentscheid eine Mehrheit annehmender Stimmen als vorhanden erachtet werden muß. Sollen da die romanischen Kantone zu- und abwarten, was die Ereignisse bringen? Herr Jacques ist der Auffassung, daß die romanischen Kantone schon aus taktischen Gründen nun der Sache näher und in die Bewegung eintreten sollten, um bei den weitern Verhandlungen mitreden und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse ihre berechtigten Wünsche und ihr Verlangen geltend machen zu können. Das Alte hat sein Recht, so lange es gut ist. Aber das Leben schreitet vorwärts. Sich dieser Einsicht verschließen zu wollen, bedeutet Rückstand und Tod. Wir aber wollen leben und auch dem Armen das Leben, so weit das möglich ist, erträglich und lebenswert machen. So verlangt es die Christusreligion. So verlangt es echter Vaterlandssinn. — Bravo, Herr Jacques!

Der Vorstand des Groupement romand hatte die bernische Armendirektion ersucht, einen Korreferenten zu stellen. Als solcher ließ sich gewinnen Herr Pfarrer Auroi in Reconvilier. Auch dieser Referent entledigte sich seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise. Er ging in seinen Darbietungen aus von der Praxis in seinem Armeninspektionskreis 51. An der Hand von Armenfällen, die ihm zu Gesicht kamen von Bernern, die aus seiner Gegend stammen, aber in andern Kantonen wohnen, und auch von Leuten, die aus andern Kantonen stammen, aber in seinem Sprengel leben, brachte er wertvolle Ergänzungen zu den von Herrn Jacques gebrachten Ausführungen. Er schilderte Fälle, in denen das Konfordat zur Anwendung kam, und andere, in denen das nicht der Fall war. Die da gemachten Erfahrungen machen ihn zum überzeugten Anhänger des Konfordsats. Er hofft, daß seine Sprach- und Stammesgenossen welcher Zunge und Art dem Appell seines Vordredners folgen. Die eidgenössische Devise „Einer für Alle und Alle für Einen“ soll auch auf dem Gebiet der Fürsorge an dem Schwachen und Armen zur Geltung und Auswirkung kommen. Das Kreuz auf unserer Schweizerfahne soll auch eine Mahnung sein zur werktätigen Solidarität und Liebe unter den Schweizerbürgern ohne Rücksicht auf die Kantonsangehörigkeit. — Auch Ihnen Dank, Herr Auroi!

Auf die beiden mit Beifall aufgenommenen Referate folgte eine lebhaftere Diskussion. Ohne den Anspruch, vollständig zu sein, nennen wir die Namen Berger aus Neuenburg, Aubert aus Genf, Beauberd aus Lausanne, Champendal und Amez-Droz aus dem Kanton Wallis und Graf aus Genf. Mit Ausnahme des Herrn Berger, welcher aus finanziellen Erwägungen das Konfordat für seinen Kanton als nicht wünschbar ansieht, sprachen sich alle Botanten im Grundsatz für das Konfordat aus. Wie wohl begreiflich, tönten da und dort aus den Voten auch einige Reserven heraus. Alle Botanten waren aber in Anlehnung an einen Satz im Vortrag des Herrn Jacques darin einig, daß der Bund die Pflicht habe, die Ausgestaltung des Werkes der interkantonalen Armenpflege mit finanziellen Zuweisungen zu fördern und zu unterstützen.

Und das Resultat der Referate und Diskussionen? Mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit wurde folgende Resolution angenommen: „Die achte Jahresversammlung des Groupement romand d'assistance publique et privée vom 10. Mai 1930 beschließt nach Anhörung von zwei Vorträgen und nach lebhafter Diskussion, die Kantonsräte der französischen Schweiz höflichst zu ersuchen, die Frage des Anschlusses an das interkantonnale Armenpflegekonkordat vom 14. Mai 1923 zu prüfen auf Grundlage der Motion Sunziker betreffend die finanzielle Beteiligung des Bundes an dem vorgenannten Konkordat.“

Es folgte dann noch ein sehr schönes und überaus instruktives Referat von Herrn Laravoire, Direktor des medizinisch-pädagogischen Institutes in Genf, über das Thema: „Untersuchung und Behandlung von schwer erziehbaren Kindern“. Das Thema ist nicht neu. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist von Fachleuten erkannt worden. Aber wie vorgehen? Das bildet heute mancherorten den Wortwurf eingehender Forschung und Prüfung. Herr Laravoire kann aus Erfahrung reden. Diese Erfahrung hat ihm vorab gezeigt, daß man da vor einem äußerst wichtigen Problem steht; denn an solche gefährdeten Kinder in unrichtiger Weise herantreten, heißt in vielen Fällen nichts anderes als sie total verderben und unglücklich machen. Man darf da nicht nach alt gewohnten Richtlinien verfahren, die für normale Kinder passen und dort gut sind. Es heißt da vorerst den Gründen und Ursachen nachgehen, welche die da in Frage stehenden Kinder zu dem gemacht haben, als was sie vor einem stehen, nämlich als enfants irréguliers. Und diese Gründe bestehen, und oft gerade in ganz schwierigen Fällen, nicht einfach in böswilliger und trotziger Auflehnung gegen die Gesetze der Moral, sondern sie liegen tiefer in körperlichen und geistigen Defekten und Verkümmungen, die ihrerseits wieder ihre ganz verschiedensten Ursachen haben. Da kann man nun nicht einfach mit dem kategorischen Imperativ kommen. Auch die sonstigen Erziehungsmittel wie Ermahnung, Warnung und Strafe versagen, prallen ab, bewirken unter Umständen das Gegenteil von dem, was man wollte. Da muß man den Ursachen der irrégularité nachgehen und diese vorab beheben. Diese Gründe liegen vielleicht oft auch weniger beim Kind, sondern in seiner Umgebung, bei seinen Eltern oder Lehrern oder Meistersleuten. Diese letztern Fälle sind leichter zu behandeln, wenn die Umgebung des Kindes zur rechten Einsicht zu bringen ist. Liegen die Gründe bei den Kindern selber, so müssen je nach Umständen erfahrene Aerzte, vielleicht Psychiatrer zugezogen werden. Die Gründe können auch an beiden Orten liegen, bei der Umgebung und den Kindern. Das alles richtig herauszufinden, ist nun eben Sache der fachmännischen Untersuchung, und daran muß sich dann die fachmännische Behandlung anschließen, vielleicht in einem geschlossenen Institut von der Art des service médico-pédagogique in Genf, vielleicht in freier Behandlung. Ganz selbstverständlich handelt es sich da um eine Arbeit, die nicht leicht ist, sondern die Mühe und Zeit und auch Aufwendung von Geld verlangen kann. Aber diese Aufwendungen lohnen sich, handelt es sich doch um die Rettung von Menschenwerten. Referent erhärtet seine Ausführungen an Beispielen aus seiner Tätigkeit. Auch diesen Botanten lohnte reicher Beifall.

Nach getaner Arbeit fanden sich die Konferenzteilnehmer zum gemeinsamen Mittagessen in einem andern Saal des Gemeindehauses in Plainpalais zusammen. Die Regierung des Kantons Genf war Gastgeber. Man erlasse mir eine ein-

gehendere Schilderung dieses Banketts. Ich habe Eingang gesagt, daß Genf eine schöne Stadt ist und hier möchte ich nur noch ergänzend erklären, daß Genf auch eine noble Stadt ist. Gutes Menu, flott serviert, eine Kapelle von zwölf durch Radio und Tonfilm arbeitslos gewordenen musikalischen Künstlern, an allen Tischen bald eine angeregte Diskussion. Genf ist auch eine Stadt mit einer liebenswürdigen Bevölkerung. Und diese Bevölkerung hat die Regierung, welche sie verdient, nämlich eine liebenswürdige. Liebenswürdigkeit und Ernst waren Unter- und Oberton in den Tischreden, womit die Herren Delegierten der Regierung des Kantons Genf und der Gemeinde- und Armenbehörden von Genf und Klainpalais die Anwesenden erfreuten. Am Bankett sprach auch Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt aus Bern. Seine staatsmännische Ansprache wurde von der Musikkapelle mit der Intonation des Bernermarschs und von der Gesellschaft mit reichem Applaus quittiert. Ihr Berichterstatter überbrachte dem Groupement zum achten Mal die Grüße und Wünsche der ständigen Kommission. Prompt antwortete die Musik mit dem „Niene geit's so schön und lustig wie daheim im Emmetal!“

Dann ging's noch per Auto in Quartiere mit schönen billigen Wohnbauten, zumeist Einfamilienhäusern, welche von der genferischen gemeinnützigen Gesellschaft erstellt wurden. Und den Schluß bildete eine kurze Besichtigung des Asyls für unheilbar kranke Frauen in Loëx. Mittlerweile hatte ein starker Regen eingesetzt. Aber all die herrlichen Eindrücke der vorher genossenen schönen Stunden vermochte er nicht wegzuwischen.

Bern, den 2. Juni 1930.

Otto Börtcher, Bfr., kantonaler Armeninspektor.

Bern. Rückgängigmachung der Eintragung im Wohnregister. I. „Eine Gemeinde kann die Rückgängigmachung einer von ihr vorgenommenen Einschreibung ins Wohnsitzregister und damit eine Rückschreibung verlangen, wenn sie nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Einschreibung fehlten, und wenn sie zugleich ein Interesse an der Rückschreibung besitzt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 18. März 1930.)

II. „Die Rückgängigmachung einer Eintragung im Wohnsitzregister wegen Geisteskrankheit des Eingetragenen kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß dieser zur Zeit der Eintragung wegen seiner Geisteskrankheit dauernder Aufsicht und Pflege bedurfte und ohne fortgesetzten Beistand nicht fähig war, sein Tun und Lassen vernünftig zu gestalten.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Februar 1930.)

Ad I. Die recurrierende Gemeinde S. hat sich darauf berufen, daß ihr anläßlich der Einschreibung nicht bekannt war, daß B. nur für eine bestimmte Arbeit angestellt war. In der Tat geht aus den Akten vor dem Beschwerdeverfahren nirgends hervor, daß B. bei der Bachkorrektur arbeitete und daß der Gemeinde S. zur Zeit der Einschreibung die nähere Art der Arbeit und die Anstellungsverhältnisse bekannt gewesen sind. Man kann daher nicht annehmen, sie habe den Irrtum, auf den sie sich in ihrer Beschwerde beruft, selbst hervorgerufen. Im vorliegenden Falle hat erst die nachträgliche, durch die obere Instanz veranlaßte Untersuchung ergeben, daß die in der Beschwerde erhobene Behauptung der Gemeinde S., der in Frage kommende sei für eine bestimmte Arbeit angestellt worden, zutreffend ist. Daher wurde die materielle Richtigkeit der Einschreibung bestritten.

Ad II. Durch die Rechtsprechung ist schon mehrfach festgestellt worden, daß jede Gemeinde, die ein Interesse an der Eintragung einer Person im Wohnsitz-